



Besondere Bedingung Nr. SFV1 (Fassung 2013)

Schriftformvereinbarung

Vereinbarung zur Form von Erklärungen und anderen Informationen.

Folgende Erklärungen und Mitteilungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmern bzw. Versicherten oder sonstigen Dritten sind nur in Schriftform wirksam:

- Kündigungen und Rücktrittserklärungen
- Anzeigen des Wegfalls des versicherten Interesses
- Vinkulierung, Verpfändung, Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag und der Aufhebung
- Anträge (ausgenommen elektronische Anträge, mit unterschriebener Vereinbarung der elektronischen Kommunikation per E-Mail, Fax, Portal oder öffentliche Website)
- Anträge der Lebensversicherung einschließlich Prämienfreistellung und Rückkauf
- Anträge auf Änderung des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen (z.B. Bezugsrechtsänderung)
- Vereinbarung der elektronischen Kommunikation

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Für alle anderen Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit den beantragten Versicherungen genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und zugehen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht, entsprochen.

Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder sonstiger Dritter sind nicht wirksam.